

VI ZR 8/61

V e r k ü n d e t
am 3. Oktober 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Maria E [REDACTED] in A [REDACTED], Me [REDACTED] str. [REDACTED],
2. der minderjährigen Irene E [REDACTED], ebenda,
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, der Klägerin zu 1),

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen
und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer Josef M [REDACTED], Mü [REDACTED] i.W., H [REDACTED]
bei Sch [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1961 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 7. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägerinnen auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte fuhr am [REDACTED] 1956 gegen 7,05 Uhr seinen Lastzug bei starkem Nebel mit einer Geschwindigkeit von 62 km/h über die feuchte rechte Fahrbahn der Autobahn Berlin-Köln in westlicher Richtung. Seine Sichtweite betrug 50 Meter. Das Abblendlicht war eingeschaltet. Der Anhänger seines Lastzuges war um 15,6 % überladen. In der Nähe der Ausfahrt Gütersloh bei Kilometerstein 346,2 stieß der Lastzug gegen die hintere Seite eines Vauxhall-Personenwagens, der gehalten hatte und völlig zerstört wurde. Am Steuer dieses Wagens saß der Fahrer L [REDACTED], rechts neben ihm der Halter des Wagens, der Fabrikant Demetrius E [REDACTED] aus A [REDACTED]. Dieser wurde durch den Unfall getötet.

Die Klägerinnen, seine Witwe und seine minderjährige Tochter, sind seine Erbinnen. Sie halten den Beklagten wegen des ihnen entgangenen Unterhaltsanspruchs für ersatzpflichtig. Sie haben u.a. beantragt festzustellen, daß der Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet sei. Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Feststellungsbegehren zu einem Drittel entsprochen, den weitergehenden Feststellungsanspruch jedoch abgewiesen. Die Berufung der Klägerinnen gegen diese Abweisung hatte keinen Erfolg. Mit der Revision möchten sie ihrer Berufung zum Erfolge verhelfen. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Pkw nach verkehrswidrigem Halten auf der Autobahn allenfalls erst

- 3 -

mit Schrittgeschwindigkeit gefahren ist, als es zu dem Zusammenstoß kam. Es hält für bewiesen, daß die Lichter des Personewagens vor der Berührung der Fahrzeuge nicht gebrannt haben. Bei der Schadensabwägung hat das Berufungsgericht demgemäß zu Lasten der Klägerinnen gewertet, daß der Pkw bei den bestehenden Sichtverhältnissen allenfalls erst mit Schrittgeschwindigkeit und "ohne brennendes Schlußlicht" fuhr.

Die Revision wendet sich gegen die tatrichterliche Schadensverteilung mit der Rüge, die Feststellung, das Schlußlicht habe nicht gebrannt, sei rechtsfehlerhaft getroffen. Jedoch vermag die Revision die tatrichterliche Beweiswürdigung nicht zu erschüttern.

Die Feststellung beruht in erster Linie auf den Bekundungen der Eheleute Dr. v. O. sowohl in diesem Rechtsstreit als auch im Strafverfahren. Dr. v. O., der rechts neben seiner den Wagen steuernden Frau saß, als sie unmittelbar vor dem Unfall an dem griechischen Wagen vorbeifuhren, hatte bekundet, der griechische Wagen sei unbeleuchtet gewesen. Er habe auf diesen Wagen von Anfang an geachtet. Da er wegen der nachfolgenden Lastzüge das Unheil befürchtet habe, habe er nach der Vorbeifahrt an diesem Wagen nach rechts zurückgeschaut und gesehen, daß der Lastzug auf den Pkw aufgefahren und nach dem Zusammenstoß in den Scheinwerfern ein schwaches Licht angegangen sei. Das Berufungsgericht ist der ihm glaubhaft erscheinenden Aussage des am Ausgang des Rechtsstreits nicht interessierten Dr. v. O. gefolgt. Es sieht diese vor dem Senat erstattete Aussage bestätigt durch die Bekundungen vor dem Schöffengericht und der Strafkammer. In diesem Zusammenhang erwähnt das Berufungsgericht die Aussagen der Frau v. O., die stets erklärt hatte, an dem griechischen Wagen kein Licht bemerkt zu haben.



Es erwägt noch, daß Rücklicht und vordere Beleuchtung gekoppelt sind, also die Beobachtung zur vorderen Beleuchtung die Angaben über die fehlenden Schlußleuchten stütze.

Wegen der Angaben des Fahrers I [REDACTED], das Licht sei eingeschaltet gewesen, und wegen des nach dem Unfall un-
streitig vorn brennenden Standlichtes hat das Berufungsgericht zur Behebung letzter Zweifel ein Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige sollte sich darüber äußern, ob es technisch möglich sei, daß unter den bestehenden Umständen das Standlicht nach dem Unfall hat brennen können, ohne vor dem Zusammenstoß eingeschaltet gewesen zu sein. Das Berufungsgericht hat dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Lo [REDACTED] rechtsirrtumsfrei entnommen, daß durch den heftigen Anstoß die Schaltkontakte in die Stellung "Standlicht" eingerastet sein können, wenn der Fahrer beim Bedienen nicht ganz in oder etwas über die Stufe zum Standlicht geraten sei. Davon aber ist das Berufungsgericht überzeugt.

Entgegen der Annahme der Revision hat der Sachverständige Dr. Lo [REDACTED] eine solche Möglichkeit nicht nur für den Drehschalter, sondern auch für einen Knopfzugschalter bejaht. Es bestand daher kein Anlaß, den Sachverständigen zu laden, um ihm diese Frage vorzulegen. Von einer mißverständlichen Auslegung des Gutachtens, die eine Klärung erfordert haben könnte, kann keine Rede sein.

Auch im übrigen ist kein Verstoß gegen §§ 397, 402, 411 ZPO ersichtlich. Zwar hat eine Partei das Recht, das Erscheinen eines Sachverständigen zu verlangen, der sich zu beweisheblichen Fragen nur schriftlich geäußert hat, um diesem sach-

dienliche Fragen vorzulegen und ihn damit zu veranlassen, seine schriftlichen Ausführungen näher zu erläutern. Nach der bisherigen Rechtsprechung muß diesem Antrag stattgegeben werden, soweit er nicht nur der Prozeßverschleppung dient oder in einer anderen mißbräuchlichen Absicht gestellt worden ist. Jedoch hat eine Partei nicht das Recht, die Ladung eines Sachverständigen zu verlangen, damit sie ihm zu einem weiteren Beweisthema Fragen vorlegen kann, das nicht Gegenstand des Sachverständigenbeweises gewesen ist. Nur dies kommt aber nach der Rüge der Revision in Frage. Insoweit steht nur zur Erörterung, ob das Berufungsgericht sich rechtsfehlerhaft eine Sachkunde angemäßt haben könnte und daher einen sachverständigen Gehilfen hätte zuziehen müssen, um zu entscheiden, ob Dr. v. O. die bekundeten Beobachtungen über die Beleuchtung des Personenwagens machen konnte. Es ist jedoch kein Anhalt gegeben, daß sich das Berufungsgericht insoweit zu Unrecht eine eigene Beurteilungsmöglichkeit angemäßt haben könnte.

Zu Unrecht meint die Revision noch, die Aussage des Dr. v. O. vom 15. Oktober 1959 habe der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden dürfen. Dr. v. O. ist vor dem Senat, der auch das Urteil gesprochen hat, vernommen worden; seine Aussagen sind in einer als Anlage zur Verhandlungsniederschrift vom 15. Oktober 1959 bezeichneten und vom Berichterstatter unterzeichneten Schrift enthalten, die den Klägerinnen zugegangen ist. In Rechtsprechung und Schrifttum besteht aber Einigkeit darüber, daß zur Wiedergabe von Zeugenaussagen genügt, wenn - wie hier geschehen - im Berufungsurteil auf den bei den Akten befindlichen und den Parteien zugestellten Vermerk des Richters Bezug genommen wird (vgl. Mezger, Aktenvermerke über Beweisaufnahmen in NJW 1961, 1701).

Nun hatte zwar der Sachverständige Dr. Lo [REDACTED] erwähnt, auch ein eingeschaltetes Rücklicht könne dann so stark an Sichtbarkeit verlieren, daß es mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu bemerken gewesen sei, wenn gerade der Anlasser betätigt worden wäre. Abgesehen davon, daß damit also die gleiche Ursächlichkeit gegeben wäre wie bei fehlendem Licht, schloß diese theoretische Möglichkeit die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung des fehlenden Rücklichtes nicht aus. Vor allem ist von den Klägerinnen nie behauptet worden, L [REDACTED] habe den Motor des Wagens erst unmittelbar vor dem Unfall in Gang gesetzt.

Die Revision meint zu Unrecht, die Angaben des Polizeimeisters Me [REDACTED] vor dem Senat, er kenne keinen Fall, in dem ein Zusammenstoß zum Einschalten der Beleuchtung geführt habe, stehe der tatrichterlichen Feststellung entgegen. Ebenso unbegründet sind die Rügen der Revision, das Berufungsgericht habe den Angaben des Zeugen Dr. v. O [REDACTED] nicht folgen dürfen, dieser Zeuge sei nicht glaubwürdig. Die Tatsache, daß das Gericht entgegen seiner Angabe nicht für bewiesen gehalten hat, daß der Pkw im Augenblick des Unfalls noch stand, gab zu einer solchen Annahme keinen Anlaß. Das Berufungsgericht hat eingehend dargelegt, warum es insoweit einen Irrtum des Zeugen Dr. v. O [REDACTED] nicht glaubt ausschließen zu können.

Da das Berufungsgericht somit rechtsfehlerfrei festgestellt hat, daß der Pkw keine Schlußbeleuchtung aufwies, braucht insoweit auf den nach Meinung der Revision bestehenden Anscheinsbeweis für den Betrieb der Schlußleuchten nicht eingegangen zu werden.

Die Schadensverteilung selbst ist daher nicht angreifbar.
Die Revision der Klägerinnen mußte somit zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner